



## Notenbankfähigkeit: Kriterien geändert

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Dezember 2015 beschlossen, Änderungen am Sicherheitenrahmen für ungedeckte Schuldverschreibungen vorzunehmen, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden. Diese Verschuldungsinstrumente sind bekannt als ungedeckte Bankschuldverschreibungen (UBSV). Mit dem Inkrafttreten der geplanten regulären Aktualisierung der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60, der sogenannten „Allgemeinen Regelungen“), die für das erste Quartal 2018 erwartet wird, verlieren UBSV, die einer gesetzlichen, vertraglichen oder strukturellen Nachrangigkeit unterliegen (zum Beispiel von einer Bankholding-Gesellschaft begebene UBSV), ihre Zulassung als notenbankfähige Sicherheiten.

Allerdings behalten UBSV, die von Stellen begeben werden, die im Verzeichnis der für das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors der EZB zugelassenen Emittenten (agencies) aufgeführt werden, sowie staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen bis zur Fälligkeit ihre Notenbankfähigkeit, sofern sie keiner vertraglichen oder strukturellen Nachrangigkeit unterliegen

und vor dem 31. Dezember 2018 emittiert wurden. Vorrangige (senior preferred) ungedeckte Bankschuldverschreibungen (die also keiner Nachrangigkeit unterliegen) sind weiterhin als notenbankfähige Sicherheiten zugelassen.

Daneben verlieren UBSV, die von außerhalb der EU ansässigen Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden, mit dem Inkrafttreten der aktualisierten sogenannten „Allgemeinen Regelungen“ ihre Notenbankfähigkeit. Derzeit als notenbankfähige Sicherheiten zugelassene UBSV, die die neuen Kriterien jedoch nicht erfüllen, bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2018 notenbankfähig.

## Devisenhandel: Verhaltenskodex

Alle Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) – also die EZB und die nationalen Zentralbanken aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, unabhängig davon, ob sie den Euro eingeführt haben oder nicht – sind fest entschlossen, die Einhaltung des Verhaltenskodex für den Devisenhandel (FX Global Code) zu unterstützen und zu fördern. Ende November 2017 haben 15 Mitglieder des ESZB, darunter die Deutsche Bundesbank, zeitgleich eine Bin-

dungserklärung zum Verhaltenskodex abgegeben. Die übrigen NZBen wollen diesen Schritt im Jahr 2018 vollziehen. Durch die Veröffentlichung dieser Erklärungen bekunden die unterzeichnenden Zentralbanken des ESZB ihre Entschlossenheit, in ihrer Rolle als Devisenmarktteilnehmer die Grundsätze des Verhaltenskodex zu befolgen und die Vereinbarkeit ihrer internen Praktiken und Verfahrensweisen mit diesen Grundsätzen sicherzustellen. Mit den Bindungserklärungen unterstreichen die NZBen, dass die Verhaltensgrundsätze eine bedeutende Rolle spielen, um die Integrität und das Funktionieren des institutionellen Devisenhandels zu fördern. Zur letztendlichen Erreichung der Ziele des Kodex appellieren die Zentralbanken des ESZB darüber hinaus an alle Teilnehmer des Devisenmarkts, den Verhaltenskodex zu beachten.

Folgende Zentralbanken des ESZB haben die Bindungserklärung abgegeben, deren Wortlaut im Folgenden am Beispiel der Deutschen Bundesbank zitiert wird: Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, Danmarks Nationalbank, Deutsche Bundesbank, Eesti Pank, Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland, Banca d'Italia, Latvijas Banka, Lietuvos bankas, Banque centrale du Luxembourg, Magyar Nemzeti Bank, De Nederlandsche Bank, Banco de Portugal, Suomen Pankki – Finlands Bank, Sveriges riksbank, Europäische Zentralbank.

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 22. Dezember 2017	Veränderungen zum 15. Dezember 2017		Ausgewiesener Wert zum 29. Dezember 2017	Veränderungen zum 22. Dezember 2017		Anpassungen zum Quartalsende
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen	
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	6,1 Mrd. €	-	-	6,1 Mrd. €	-	-	- 0,0 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,8 Mrd. €	-	-	4,8 Mrd. €	-	-	+ 0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	241,3 Mrd. €	+0,5 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	240,7 Mrd. €	-	-	- 0,6 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	25,3 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	25,0 Mrd. €	-	-0,3 Mrd. €	- 0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	131,9 Mrd. €	+0,5 Mrd. €	-	131,6 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-	- 0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	1895,1 Mrd. €	+12,5 Mrd. €	-	1888,8 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-	- 6,4 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	88,9 Mrd. €	-	-	89,1 Mrd. €	-	-	+ 0,2 Mrd. €

Quelle: EZB

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	8.12.2017	15.12.2017	22.12.2017	29.12.2017
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>379045</b>	<b>379045</b>	<b>379045</b>	<b>376462</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>300510</b>	<b>299859</b>	<b>300641</b>	<b>296153</b>
2.1 Forderungen an den IWF	72339	72068	70650	70191
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	228171	227792	229991	225963
<b>3 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>33069</b>	<b>31788</b>	<b>39417</b>	<b>38058</b>
<b>4 Forderungen in 1 an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>16231</b>	<b>17695</b>	<b>16463</b>	<b>19364</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	16231	17695	16463	19364
4.2 Forderungen aus Kreditfazitat im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in 1 aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>766089</b>	<b>765741</b>	<b>764286</b>	<b>764310</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschafte	2256	1919	3372	3372
5.2 Langerfristige Refinanzierungsgeschafte	763698	763698	760639	760639
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazitat	135	124	275	299
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in 1 an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>52224</b>	<b>54933</b>	<b>43143</b>	<b>37563</b>
<b>7 Wertpapiere in 1 von Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>2643079</b>	<b>2655793</b>	<b>2668346</b>	<b>2660726</b>
7.1 Fur geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere	2364818	2380326	2393334	2386012
7.2 Sonstige Wertpapiere	278260	275467	275012	274714
<b>8 Forderungen in 1 an offentliche Haushalte</b>	<b>25058</b>	<b>25056</b>	<b>25056</b>	<b>25015</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>241274</b>	<b>241947</b>	<b>250887</b>	<b>254037</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>4456579</b>	<b>4471856</b>	<b>4487284</b>	<b>4471689</b>
<b>Passiva (in Millionen Euro)</b>	<b>8.12.2017</b>	<b>15.12.2017</b>	<b>22.12.2017</b>	<b>29.12.2017</b>
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1153593</b>	<b>1156964</b>	<b>1168223</b>	<b>1170716</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in 1 aus geldpolitischen Operationen gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>2029116</b>	<b>1984871</b>	<b>1942762</b>	<b>1881596</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)	1334815	1319630	1266518	1185792
2.2 Einlagefazitat	694290	665236	676242	695801
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	10	6	2	2
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in 1 gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>11759</b>	<b>12894</b>	<b>19521</b>	<b>20984</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in 1 gegenuber sonstigen Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>287001</b>	<b>321338</b>	<b>295799</b>	<b>287639</b>
5.1 Einlagen von offentlichen Haushalten	165251	197101	177491	168457
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	121750	124236	118308	119182
<b>6 Verbindlichkeiten in 1 gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>198185</b>	<b>219536</b>	<b>286072</b>	<b>354631</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>8542</b>	<b>7516</b>	<b>6507</b>	<b>3830</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>12796</b>	<b>11969</b>	<b>11892</b>	<b>11254</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	12796	11969	11892	11254
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazitat im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten fur vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>55649</b>	<b>55649</b>	<b>55649</b>	<b>55205</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>232693</b>	<b>233875</b>	<b>233612</b>	<b>225519</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>364946</b>	<b>364946</b>	<b>364946</b>	<b>358016</b>
<b>12 Kapital und Rucklagen</b>	<b>102298</b>	<b>102298</b>	<b>102298</b>	<b>102298</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>4456579</b>	<b>4471856</b>	<b>4487284</b>	<b>4471689</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

„Die Deutsche Bundesbank (Institut) hat den Inhalt des FX Global Code (Code) zur Kenntnis genommen und bestatigt, dass der Code einen Katalog von allgemein als bewahrte Praktiken anerkannten Grundsatzen im institutionellen Devisenmarkt (Devisenmarkt) wiedergibt. Das Institut bestatigt, dass es gema der Definition im Code als Marktteilnehmer auftritt und seine Devisenmarktaktivitaten (Aktivitaten) im Einklang mit den Grundsatzen des Codes durchfuhrt. Dazu hat das Institut der Groe und Komplexitat seiner Aktivitaten und der Art seines Engagements im Devisenmarkt entsprechende und geeignete Manahmen ergriffen, um diese mit den Grundsatzen des Codes in Einklang zu bringen.“

## EZB-Konsultation Tagesgeldsatz

Die EZB hat Ende November 2017 die Marktteilnehmer und alle anderen interessierten Parteien dazu aufgerufen, zu den wesentlichen Merkmalen eines neuen unbesicherten Tagesgeldsatzes Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Konsultation (sie lief bis zum 12. Januar 2018) will die EZB Meinungen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Zinssatzes und seines Veroffentlichungszeitpunkts einholen. Das Konsultationspapier gibt einen uberblick uber die Faktoren, die die Entscheidung der EZB, einen unbesicherten Tagesgeldsatz zu veroffentlichen, stutzen. Auerdem enthalt es Fragen zur Ausgestaltung des Zinssatzes.

Die Konsultation schliet sich an den am 21. September 2017 bekannt gegebenen Beschluss der EZB an, einen Zinssatz fur taglich fallige unbesicherte Einlagen in Euro auf Grundlage bereits zur Verfugung stehender Daten des Eurosystems zu entwickeln. Der Zinssatz ware eine Erganzung bereits vorhandener, vom Privatsektor erstellter Referenzzinssatze und wurde als Backstop-Zinssatz dienen. Zu einem spateren Zeitpunkt soll eine zweite Konsultation zur Methodik folgen. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu der Konsultation wird veroffentlicht.